



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	2
Koalition beschließt Entlastungen bei der Einkommensteuer	2
BFH kippt Erstattungsweg bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer	4
BMF und BMJ legen Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität vor	5
Unternehmensteuern: EU-Kommission verklagt Deutschland	8
EuGH bestätigt hohe Geldbuße gegen Google-Suchmaschine	9
Aktuelle Haushaltspolitik	9
Deutlich höhere Ausgaben im Bundeshaushalt 2027 geplant	9
Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität plant 2027 mit Investitionen des Bundes in Höhe von 36,6 Milliarden Euro	11
Europäischer Rat diskutiert Haushalt, Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit	13
EU-Bericht und Reformpläne zur Verordnung über ausländische Subventionen	14
Unternehmensfinanzierung	15
Update Deutschlandfonds – KfW gibt einen Zwischenstand und kündigt neue Programme an	15
European Innovation Council öffnet Innovationsförderung für Dual-Use-Technologien	17
Wirtschaft und Verteidigung	17
Kabinett beschließt verteidigungspolitische Initiativen	17
EU identifiziert erste Verteidigungsprojekte von gemeinsamem Interesse (EDPCIs)	20
EU einigt sich auf Defence Omnibus zur Stärkung der Verteidigung	21
Mittelstand	22
Der Mittelstand im Reformpaket: Lichtblicke beim Bürokratieabbau, Schatten bei den Steuern	22
Entlastungskabinet: Jetzt müssen die Entlastungen in den Unternehmen ankommen	25
Gewusst	27
NATO Summit Defence Industry Forum	27
Rat einigt sich auf Verhandlungsmandat bei militärischer Mobilität	27
„Defence Data 2025-2026“ veröffentlicht	27

Editorial

Die Umbildung des Kabinetts hält derzeit das politische Berlin in Atem. Dabei wäre es sicherlich wichtig(er), über die Maßnahmen zu sprechen, die die Bundesregierung in den vorangegangenen Wochen vorgelegt hat, um die Rahmenbedingungen für die Unternehmen am Standort Deutschland zu verbessern. Der DIHK-Newsletter berichtet zur „Agenda für Aufschwung und Beschäftigung“, zum „Bericht der Bundesregierung zum Bürokratierückbau“ und zu weiteren aktuell vorgestellten Maßnahmen.

Entlastungen durch Änderungen beim Einkommensteuertarif fielen niedriger aus als angekündigt, auch für viele kleine und mittlere Einkommen. Zur Finanzierung der Entlastungen wurde die Belastung hoher Einkommen durch Einführung eines „Super-Reichensteuersatzes“ erhöht. Das betrifft auch viele Personenunternehmen, für die die Einkommensteuer die relevante Unternehmensbesteuerung ist. Wir berichten auch über die insgesamt mehr als 120 Maßnahmen zum Ab- und Rückbau von Bürokratie. Die damit erhofften Entlastungen verteilen sich allerdings auf relativ wenige Maßnahmen. Ein Paradigmenwechsel könnten die Einführung einer Beweislastumkehr bei den Berichtspflichten und Beschleunigungen bei Genehmigungsverfahren sein. Kritisch wurde von vielen Unternehmen aufgenommen, dass schon einen Tag nach dem sog. Entlastungskabinett ein „Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität“ vorgestellt wurde, der für Unternehmen u.a. neue Meldepflichten vorsieht.

Ferner berichten wir über die Haushaltsplanung der Bundesregierung, ein aktuelles BFH-Urteil zur Lohnsteuer, verteidigungspolitische Initiativen der Bundeswehr, die Novellierung der Sicherheits- und Vorsorgegesetze, den Deutschlandfonds, den Stand bei der Umsetzung der aus dem Sondervermögen finanzierten Investitionen und aktuelle Änderungen beim Brennstoffemissionshandel.

Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Koalition beschließt Entlastungen bei der Einkommensteuer

Am 1. Juli 2026 hat sich der Koalitionsausschuss auf ein umfangreiches Reformpaket für Wachstum, Beschäftigung und soziale Entlastungen verständigt. Im Zentrum der steuerpolitischen Beschlüsse steht eine Einkommensteuerreform, die insbesondere kleine und mittlere Einkommen sowie Familien entlasten soll.

Entlastungsvolumen von rund 10 Milliarden Euro

Das beschlossene Steuerpaket soll nach Angaben der Koalition ein Volumen von rund 10 Milliarden Euro erreichen. Die Maßnahmen sollen in zwei Stufen zum 1. Januar 2027 und zum 1. Januar 2028 umgesetzt werden. Ziel ist es, die Kaufkraft zu stärken, die Belastungswirkungen der kalten Progression zu mildern und Familien stärker zu unterstützen.

Anders als zwischenzeitlich diskutierte Reformmodelle mit deutlich höheren Entlastungswirkungen bleibt das jetzige Konzept vergleichsweise moderat. Es bewegt sich weitgehend in dem Rahmen, der durch die Anpassung des steuerfreien Existenzminimums und den Ausgleich inflationsbedingter Mehrbelastungen ohnehin erforderlich geworden wäre – zum Teil sogar darunter.

Höherer Grundfreibetrag

Ein zentraler Baustein der Reform ist die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags. Nach den bislang bekannt gewordenen Eckpunkten soll dieser bis 2028 auf rund 12.900 Euro steigen. Von dieser Maßnahme profitieren grundsätzlich alle Steuerpflichtigen.

Familien profitieren besonders

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Entlastung von Familien. Vorgesehen sind sowohl höhere Kinderfreibeträge als auch eine weitere Anhebung des Kindergeldes. Nach den derzeitigen Planungen soll das Kindergeld bis 2028 auf 272 Euro pro Monat und Kind steigen. Gleichzeitig sollen die Kinderfreibeträge entsprechend angepasst werden.

Die Bundesregierung rechnet damit, dass insbesondere Familien mit zwei Kindern zu den Hauptgewinnern der Reform gehören werden. Für einen Vier-Personen-Haushalt mit zwei durchschnittlichen Einkommen wird im Endausbau eine jährliche Entlastung von mehr als 600 Euro erwartet.

Mehr steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer

Auch Arbeitnehmer sollen von höheren Pauschbeträgen profitieren. Geplant ist eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von derzeit 1.230 Euro auf rund 1.430 Euro. Dadurch können Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in größerem Umfang steuerfrei bleiben, ohne dass individuelle Werbungskosten nachgewiesen werden müssen. Die Maßnahme reduziert zudem den bürokratischen Aufwand und führt zugleich zu einer spürbaren Steuerentlastung für Millionen Beschäftigte.

Abflachung des Einkommensteuertarifs

Neben höheren Freibeträgen soll auch der Tarifverlauf der Einkommensteuer angepasst werden. Geplant ist insbesondere eine Abflachung der sogenannten zweiten Progressionszone. Dadurch soll verhindert werden, dass mittlere Einkommen überproportional von steigenden Grenzsteuersätzen betroffen sind. So soll der Einstieg in den Spitzensteuersatz künftig bei einem zu versteuernden Einkommen von rund 70.600 Euro (bisher: 69.879 Euro) erfolgen. Damit würde sich die Belastungsgrenze etwas nach oben verschieben.

Auch Personenunternehmen werden entlastet

Von der Einkommensteuerreform profitieren nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch viele Handwerksbetriebe, Freiberufler und mittelständische Unternehmen, da die Einkommensteuer für sie die eigentliche Unternehmensteuer ist. Gerade für inhabergeführte Betriebe könnten die Maßnahmen daher eine gewisse Liquiditätsverbesserung bringen.

Gegenfinanzierung durch höhere Belastung sehr hoher Einkommen

Die geplanten Entlastungen sollen allerdings zum Teil gegenfinanziert werden. Nach den Beschlüssen des Koalitionsausschusses wird gleichzeitig über eine Ausweitung der sogenannten Reichensteuer vorgeschlagen. So soll diese (45 Prozent) bereits ab 250.000 Euro (bisher: 277.826 Euro) greifen und ein zusätzlicher Reichensteuersatz von 47 Prozent ab einem Einkommen in Höhe von 280.000 Euro eingeführt werden. Für viele Personenunternehmen dürften diese Maßnahmen wiederum zu Belastungen und zum Entzug nötiger Liquidität führen.

Fazit

Mit den Beschlüssen vom 1. Juli 2026 setzt die Bundesregierung erstmals seit längerer Zeit wieder auf eine gezielte Entlastung privater Haushalte. Für Steuerzahler bedeutet dies zwar keine „große Steuerreform“, wohl aber Verbesserungen bei Einkommensteuer und Familienförderung.

BFH kippt Erstattungsweg bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Wichtige Änderung für grenzüberschreitende Personaleinsätze: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 9. April 2026 - VI R 12/24; veröffentlicht am 9. Juli 2026 - seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben.

Ein in der Schweiz wohnender Arbeitnehmer verlangte die Erstattung der für 2018 einbehaltenen deutschen Lohnsteuer. Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhielt er im Rahmen eines Aufhebungsvertrags sein Gehalt für einen festgelegten Zeitraum weiter, war jedoch freigestellt. Im Streitjahr arbeitete er teilweise am deutschen Firmensitz, teilweise im Homeoffice in der Schweiz und nahm zudem Elternzeit sowie Urlaub in Anspruch. Der Arbeitgeber führte für den Arbeitnehmer dennoch die Lohnsteuer in Deutschland ab.

Der klagende Arbeitnehmer berief sich auf die so genannte Grenzgänger-Regelung des DBA-Schweiz und machte geltend, weiterhin als Grenzgänger zu gelten. Das Finanzamt lehnte die beantragte Erstattung der Lohnsteuer jedoch ab. Auch das Finanzgericht München folgte dieser Auffassung und wies die Klage in erster Instanz ab (Urteil vom 15. März 2024, Az. 8 K 883/23).

BFH begrenzt Erstattungsansprüche bei zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Der BFH entschied, dass Arbeitnehmer grundsätzlich keinen unmittelbaren Anspruch auf Erstattung von Lohnsteuer haben, die vom Arbeitgeber zwar materiell-rechtlich zu Unrecht, aber auf Grundlage einer wirksamen Lohnsteueranmeldung einbehalten und abgeführt wurde. Weder § 37 AO noch § 50d Abs. 1 EStG bieten hierfür im Streitfall eine Rechtsgrundlage.

Besonders bedeutsam: Der BFH lehnt eine analoge Anwendung des § 50d Abs. 1 EStG auf Fälle fehlerhaften Lohnsteuer-Einhalts künftig ab. Anders als in der bisherigen Rechtsprechung sieht das Gericht keine planwidrige Regelungslücke, da Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, die Lohnsteueranmeldungen des Arbeitgebers selbst anzufechten. Zudem habe der Gesetzgeber eine Erstattungsregelung ausdrücklich nur für die Kapitalertragsteuer geschaffen.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben die bisherigen Grundsätze jedoch für bereits gestellte Erstattungsanträge anwendbar, welche auch die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 27. Juni 2022 ausdrücklich angewandt hatte. Dies gilt für Anträge, die bis zur Veröffentlichung der Entscheidung eingereicht wurden.

Für die Zukunft reicht es nicht länger, die Erstattung der materiell fehlerhaft einbehaltenen Lohnsteuer zu beantragen. Der Betroffene muss vielmehr die unrichtige Lohnsteueranmeldung des Arbeitgebers anfechten oder eine Änderung nach §§ 168, 164 Abs. 2 AO beantragen. Nur hiermit wird der Rechtsgrund für den Lohnsteuer-Einbehalt beseitigt und der Weg für die Erstattung der hierdurch rechtsgrundlos geleisteten Lohnsteuer eröffnet.

Wird die Lohnsteueranmeldung dagegen bestandskräftig, ist eine Erstattung nach § 37 AO bei einem gegebenenfalls materiell rechtswidrigen Lohnsteuerabzug nicht länger möglich.

BMF und BMJ legen Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität vor

Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD) und Bundesjustizministerin Stefanie Hubig (SPD) haben am 16. Juli 2026 einen gemeinsamen Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuer- und Finanzkriminalität vorgestellt. Dieser enthält 26 Vorschläge, wie zum Beispiel eine Erhöhung des Strafrahmens für Steuerhinterziehung, eine Begrenzung der strafbefreienden Selbstanzeige, den Ausbau der Bundesbetriebsprüfung und die Einführung von Echtzeitmeldungen bei der Umsatzsteuer.

26 Aktionspunkte

Mit dem Aktionsplan sollen der Ermittlungsdruck und das Entdeckungsrisiko beim Kampf gegen Steuerbetrug und Finanzkriminalität erhöht werden. Hierzu werden 26 Maßnahmen vorgeschlagen. Diese beinhalten bisher keine ausformulierten Vorschläge oder Gesetzesregelungen, sondern generell gehaltene Zielvorgaben beziehungsweise Leitlinien, die durch konkrete Gesetzgebungsvorschlägen näher ausgestaltet werden müssen.

1. Der Kampf gegen Schwarzarbeit und Steuerbetrug soll systematisch verstärkt, Kontrollen ausgeweitet, Behörden besser vernetzt und Verstöße konsequenter geahndet werden.
2. Der **Strafraahmen** für schwere Fälle der organisierten Steuerkriminalität soll von 10 auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden (§ 370 Abs. 3 AO).
3. Beabsichtigt ist, Fälle von besonders schwerer Steuerhinterziehung (wieder) als **Verbrechenstatbestand** zu qualifizieren, um das Strafmaß anzuheben (Mindeststrafe: ein Jahr Freiheitsstrafe, Höchstmaß: 15 Jahre). Hierdurch wären Verfahrenserledigungen gem. §§ 153, 153a StPO beziehungsweise eine Ahndung im Rahmen eines Strafbefehlsverfahrens gem. § 407 StPO nicht mehr möglich und müssten im Rahmen eines öffentlichen Gerichtsverfahrens behandelt werden.
4. Aus entsprechenden Straftaten illegal erlangtes Vermögen soll durch erweiterte Möglichkeiten der Sicherstellung und Einziehung leichter an den Staat zurückgeführt werden können. Trotz der im Jahr 2029 reformierten **Vermögensabschöpfung** müssten Verfahren noch schneller und unkomplizierter ausgestaltet werden.

5. Großunternehmen und komplexe Konzernstrukturen sollen künftig durch die **Bundesbetriebsprüfung** risikoorientiert, einheitlich und effektiv geprüft werden. Freiwerdende Ressourcen könnten gezielt für konkrete Verdachtsfälle genutzt werden.
6. Aggressive Steuergestaltungen sollen stärker vom Gesetzgeber reglementiert werden, zum Beispiel im Bereich der Dividendengestaltungen.
7. Das materielle Steuerrecht soll durch Typisierung und Pauschalierung vereinfacht werden.
8. Steuerhinterziehende Unternehmen sollen konsequent sanktioniert werden, um rechtstreue Unternehmen im Wettbewerb zu schützen. Nach Aussage von Bundesministerin Hubig sollten dabei die **Geldbußen** angehoben werden (Vorsatzdelikte: von 10 Millionen Euro auf 40 Millionen Euro; Fahrlässigkeitsdelikte: von 5 Millionen Euro auf 20 Millionen Euro).
9. Die „Straffreiheit bei **Selbstanzeigen** in ihrer heutigen Form“ (§ 398a AO) soll abgeschafft werden.
10. Der Bund wird sich am systematischen Datenerwerb (**Ankauf von sogenannten Steuer-CDs**) beteiligen und Whistleblower-Strukturen stärken.
11. Zur Erhöhung der operativen Schlagkraft soll – nach Vorbild des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) – ein **Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität** beim Zoll mit Steuerfahnderinnen und -fahnder aus den Ländern, Ermittlern und Analysten der Bundesbehörden geschaffen werden.
12. Der **Zoll** soll als Strafverfolgungsbehörde mit weiteren Kompetenzen ausgestattet werden. Zudem sollen weitere 1.500 Stellen bereits im laufenden Jahr 2026 neu geschaffen werden. Die FIU (Financial Intelligence Unit ODER Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) verbleibt innerhalb der Zollverwaltung und wird nicht als eigenständige Behörde ausgegliedert. Zusammen mit dem BKA wird ein „Kompetenzzentrum Geldwäsche“ geschaffen.
13. Die Bekämpfung von Finanz- und Rauschgiftkriminalität und Schmuggel durch den Zoll soll verstärkt werden.
14. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug soll durch eine Stärkung der **Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)** in Luxemburg konsequenter verfolgt werden.
15. Die **Bundesfinanzakademie** soll das Fortbildungsangebot für Finanzrichterinnen und -richter mit Blick auf Finanzkriminalität und Geldwäsche ausbauen.

[Hinweis: Im deutschen Rechtssystem sind Strafgerichte für die strafrechtliche Ahnung von Geldwäschedelikten (§ 261 StGB) zuständig. Jedoch sind Finanzgerichte oftmals parallel befasst bei der steuerlichen Würdigung von zum Beispiel verschleierte Einkünften oder ungeklärten Vermögenszuwächsen.]
16. Es sollen, gemeinsam mit den Ländern, ein **Datenanalysezentrum** und eine zentrale Datenplattform geschaffen werden, um im Rahmen eines behördenübergreifenden Datenzugriffes KI-gestützte Analyseinstrumente zu nutzen.
17. Das „[Netzwerk empirische Steuerforschung](#)“ (NeSt) soll – in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft – zu einem „Zukunftslabor Steuern“ ausgebaut werden.

18. Zur wirksamen Unterbindung von Umsatzsteuerbetrug und -karussellen soll ein elektronisches Meldesystem für die Umsatzsteuer eingeführt werden, bei dem Unternehmen ihre Umsätze zeitnah und einzeln melden.
19. Die **Aufbewahrungsfristen** für Buchungsbelege sollen auf 15 Jahre verlängert werden, um den Zugriff auf Beweismittel zu sichern. Bundesminister Klingbeil ließ bei der Vorstellung offen, ob die Verlängerung nur digitale Belege betrifft.
20. Zur Verbesserung des Datenzugriffs durch deutsche Finanzbehörden sollen Unternehmen aus Drittstaaten ihre steuerlich relevanten Daten auf **Spiegelservern** in Deutschland speichern und aufbewahren.
21. Es soll (die im Koalitionsvertrag bereits vereinbarte) **Registrierkassenpflicht** eingeführt werden. [Hinweis: In der Pressekonferenz vom 16. Juli 2026 wies Finanzminister Klingbeil auf eine Umsatzschwelle von 100.000 Euro sowie die verpflichtende digitale Belegausgabe hin.]
22. Die Blockchain-Analyse soll als Ermittlungsinstrument etabliert und insbesondere die Nutzung von Verschleierungsdiensten für Kryptowerte in den Fokus genommen werden.
23. Zur gesellschaftlichen Ächtung von Steuerkriminalität soll ein **öffentliches Register** geschaffen werden, in das wegen schwerer Steuerstraftaten sanktionierte Unternehmen aufgenommen werden.
24. Um weitergehende Erkenntnisse über Steuerkriminalität zu erlangen, soll die empirische Steuerforschung ausgebaut und eine – wissenschaftlich begleitete – Steuerlückenschätzung etabliert werden.
25. Die europäische und internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Finanzbehörden soll ausgebaut und es sollen gemeinsame Ermittlungen verbessert werden.
26. Zudem soll – durch weitergehende Rechtshilfeabkommen mit anderen Staaten und gemeinsame internationale Standards – die internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Steuerkriminalität gestärkt werden. Anleihen könnten an dem neuen Abkommen mit Indien beziehungsweise dem avisierten Abkommen mit den VAE genommen werden.

Hintergrund

Der „[Aktionsplan: Steuer- und Finanzkriminalität entschlossen bekämpfen](#)“ wurde von beiden SPD-geführten Ministerien erarbeitet, wobei verschiedene Maßnahmenvorschläge aus dem aktuellen Koalitionsvertrag (Registrierkassenpflicht), dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (Februar 2026) und aktuellen Gesetzgebungsarbeiten (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz) übernommen wurden. Der Maßnahmenkatalog wurde nicht mit den anderen Ressorts der Bundesregierung abgestimmt, so dass offen ist, ob und inwieweit diese Punkte innerhalb der Koalition mehrheitsfähig sind. Offen ist auch, ob und inwieweit die für die Steuererhebung zuständigen Landesfinanzministerien eingebunden wurden. So wurden seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat bereits am Tag der Vorstellung [erhebliche Bedenken](#) geäußert.

Zeithorizont

Nach Aussage von Finanzminister Klingbeil soll das Gesetzgebungsverfahren zu Registrierkassen zeitnah auf den Weg gebracht werden. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz werden bereits im August 2026 im Bundeskabinett behandelt. Die anderen Maßnahmen sollten so rasch wie möglich diskutiert und konkretisiert werden.

Strafbefreiende Selbstanzeige

Trotz Vorliegens einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) findet eine Bestrafung nicht statt, wenn der Täter nachträglich gegenüber der Finanzbehörde in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt (strafbefreiende Selbstanzeige gem. § 371 AO). Dieses gilt jedoch nur dann, wenn der Hinterziehungsbetrag nicht mehr als 25.000 Euro je Tat beträgt. Übersteigt der Hinterziehungsbetrag die genannte Schwelle, kann jedoch gem. § 398a AO von der Verfolgung als Steuerstraftat abgesehen werden, sofern der Steuerpflichtige zusätzlich zu der geschuldeten Steuer einen gestaffelten Geldbetrag (10 Prozent - 15 Prozent – 20 Prozent) entrichtet. Nach Auffassung des BMF setzt die jetzige Rechtslage falsche Anreize, da eine Offenbarung nur bei ernsthafter Befürchtung der Tatentdeckung vorgenommen würde. Diese solle daher „in der heutigen Form abgeschafft“ werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Unternehmen in einem hochkomplexen nationalen und internationalen Steuerumfeld bewegen und – auch angesichts bislang nicht erkannter steuerlicher Sachverhalte – selbst bei sorgfältig ausgestalteten Tax-Compliance-Systemen unbeabsichtigt Fehler oder Fehleinschätzungen vorkommen können. Bislang wird dieses Instrument als praxisnahe Möglichkeit dazu genutzt, fehlerhafte Sachverhalte offenzulegen und Erklärungen zu berichtigen.

Unternehmensteuern: EU-Kommission verklagt Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 8. Juli angekündigt, dass sie Deutschland wegen Verstößen gegen die sogenannte Mutter-Tochter-Richtlinie verklagen werde. Zu diesem Zweck hat sie dem Land ein Aufforderungsschreiben übermittelt. Dies ist die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens. Betroffen sind neben Deutschland auch die Nachbarstaaten Frankreich und Italien.

Nach Auffassung der [EU-Kommission](#) haben es alle drei Staaten versäumt, ihre Steuervorschriften in Bezug auf Dividenden, die von Tochtergesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten an die Muttergesellschaft in Deutschland gezahlt werden, mit den Vorschriften der Mutter-Tochter-Richtlinie in Einklang zu bringen. In der Folge dieser Rechtspraxis würden die ausgeschütteten Dividenden über Gebühr besteuert, jedenfalls höher als die Dividenden von Töchtern auf deutschem Hoheitsgebiet. Dies fragmentiere den für Mutter-Tochter-Beziehungen geschaffenen steuerlichen Binnenmarkt und mache Niederlassungen im EU-Ausland unattraktiver. Insgesamt seien Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen von bestimmten Unternehmen im Binnenmarkt negativ betroffen.

Deutschland hat zwei Monate Zeit. Auf das Aufforderungsschreiben zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme, als zweiten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens, an Deutschland richten.

EuGH bestätigt hohe Geldbuße gegen Google-Suchmaschine

In der Rechtssache Google und Alphabet gegen die EU-Kommission hat der Gerichtshof der Europäischen Union ein Urteil des Europäischen Gerichts aufrechterhalten, welches den Google-Mutterkonzern zu einer hohen Geldstrafe verurteilt.

Damit hat er das gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegte Rechtsmittel verworfen. Alphabet, die Muttergesellschaft, muss nun 4,125 Milliarden Euro zahlen. Wie bei anderen Geldbußen der EU-Kommission werden diese Einfluss auf den EU-Haushalt haben.

Die Strafe wurde verhängt, weil die Suchmaschine Google Search aufgrund bestimmter unternehmerischer Entscheidungen eine beherrschende Stellung in dem betreffenden Markt erhalten und diese missbraucht habe, so die Europäische Kommission. Konkret habe Alphabet im Wege von Vorinstallationsvereinbarungen und Lizenzbedingungen für bestimmte Anwendungen darauf hingewirkt, dass zuerst ihre Suchmaschine Google Search und ihr Browser Chrome auf Mobilgeräten verwendet werden, die mit dem Betriebssystem Android ausgestattet sind, dass ebenfalls von Google stammt.

Der [EuGH](#) erkannte ebenfalls auf eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung, erhielt aber andererseits nicht alle von der Kommission und dem EuG festgestellten Vorwürfe aufrecht – zum Beispiel was die Vereinbarungen zur Aufteilung des erzielten Gewinns zwischen beiden Unternehmen anbelangt. In der Folge berechnete er die Gesamtstrafe neu und kürzte sie von 4,343 Milliarden Euro auf den bereits genannten Betrag von 4,125 Milliarden Euro. In Höhe von 1,521 Milliarden Euro sind Google und Alphabet gesamtschuldnerisch beschwert. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der digitalen Märkte konnte das Europäische Gericht, so der EuGH, zu dem Ergebnis kommen, dass diese Praktiken geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken und die Markteintrittsschranken zu erhöhen.

Die aufgelaufenen Zinsen hinzuaddiert, kommt man auf einen Betrag von 4,6 Milliarden Euro. Bei einem Jahresbudget der EU von zu Zeit 192 Milliarden Euro entspricht die verhängte Strafe einem Anteil von circa 2 Prozent. Der Betrag fließt in das Budget für 2026 und verringert die aus den Kassen der Mitgliedstaaten abzurufenden nationalen Beiträge entsprechend. Das wettbewerbsrechtliche Verfahren der EU-Kommission gegen Google bzw. Alphabet geht seit dem Jahr 2018.

Aktuelle Haushaltspolitik

Deutlich höhere Ausgaben im Bundeshaushalt 2027 geplant

Mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2027 und der Finanzplanung bis 2030 beginnen nun die intensiven Haushaltsberatungen im Bundestag, bei denen sich zunächst die Fachausschüsse mit den jeweiligen Einzelplänen beschäftigen, der Haushaltsausschuss alles zusammenführt und am Ende das Parlament über die Ausgaben des Bundes 2027 beschließt.

Der Entwurf für den Bundeshaushalt 2027 sieht deutliche Ausgabensteigerungen vor. Die Bundesregierung plant Ausgaben in Höhe von 555 Milliarden Euro und damit rund 6,9 Prozent mehr als im Jahr 2026. Wesentliche Treiber dieser Entwicklung sind die kräftig steigenden Verteidigungsausgaben sowie ein weiterer Aufwuchs im Sozialetat. Gleichzeitig sind in einzelnen Ressorts Kürzungen vorgesehen, insbesondere im Gesundheitsbereich und bei der Bildung. Bis zum Jahr 2030 sollen die Bundesaussgaben auf insgesamt 635 Milliarden Euro anwachsen.

Neuverschuldung nimmt zu

Parallel dazu steigt die Neuverschuldung weiter an. Für das Jahr 2027 sind neue Schulden in Höhe von 118,7 Milliarden Euro im Kernhaushalt sowie weitere 85 Milliarden Euro über Sondervermögen vorgesehen. Während die Verschuldung der Sondervermögen im Vergleich zum laufenden Jahr nahezu gleich bleibt (2026: 83,6 Milliarden Euro), nimmt die Verschuldung des Kernhaushaltes vor allem aufgrund der Bereichsausnahme Verteidigung kräftig zu (2026: 98 Milliarden Euro im Kernhaushalt).

Über den Zeitraum von 2027 bis 2030 summiert sich die Neuverschuldung von Kernhaushalt und Sondervermögen auf insgesamt 838,6 Milliarden Euro. Dadurch erhöht sich der Schuldenstand des Bundes von rund 1.840 Milliarden Euro im Jahr 2025 auf etwa 2.860 Milliarden Euro im Jahr 2030.

Dementsprechend dynamisch entwickeln sich die Zinsausgaben: Sie steigen von rund 42 Milliarden Euro im Jahr 2027 auf nahezu 81 Milliarden Euro im Jahr 2030. Ihr Anteil an den gesamten Bundesaussgaben erhöht sich damit von 7,5 auf 12,7 Prozent.

Deutschland strebt NATO-Ziel bereits 2029 an

Auch die Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit werden deutlich ausgeweitet. Die Verteidigungsausgaben im Kernhaushalt steigen von 109 Milliarden Euro im Jahr 2027 auf 183,6 Milliarden Euro im Jahr 2030. Einschließlich weiterer sicherheitsrelevanter Bereiche wie IT-Sicherheit und Zivilschutz erhöhen sich die geplanten Gesamtausgaben für Sicherheit von 130 Milliarden Euro auf 201 Milliarden Euro im kommenden Jahr. Die angestrebte NATO-Quote von 3,5 Prozent soll bereits im Jahr 2029 und damit sechs Jahre früher als im NATO-Zieljahr 2035 erreicht werden.

Investitionen teilen sich auf drei Töpfe auf

Für Investitionen plant der Bund im Jahr 2027 mit insgesamt 117,5 Milliarden Euro über den Kernhaushalt, das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) sowie den Klima- und Transformationsfonds (KTF). Davon entfallen 50 Milliarden Euro auf den Kernhaushalt, 22,6 Milliarden Euro auf den KTF und 44,9 Milliarden Euro auf das SVIK. Schwerpunkte des Sondervermögens liegen in den Bereichen Verkehr, Digitalisierung, Krankenhausinfrastruktur, Energieinfrastruktur sowie Forschung und Entwicklung. Gleichzeitig sind innerhalb des KTF Konsolidierungsmaßnahmen vorgesehen.

Stärkerer Fokus auf Wachstumsorientierung notwendig

Aus Sicht der Wirtschaft zeichnet sich ab, dass die Ausgaben für Arbeit und Soziales, Verteidigung sowie Zinsen bis 2030 bereits rund 80 Prozent des Bundeshaushalts binden werden. Dadurch verringern sich die finanziellen Spielräume für wachstumsorientierte Zukunftsausgaben. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken, sind daher insbesondere niedrigere Energiekosten, steuerliche Entlastungen sowie zusätzliche Investitionen in Verkehrsinfrastruktur,

Forschung, Entwicklung und digitale Netze zentrale Handlungsfelder aus Sicht der Wirtschaft.

Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität plant 2027 mit Investitionen des Bundes in Höhe von 36,6 Milliarden Euro

Die geplanten Gesamtausgaben des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) belaufen sich im Jahr 2027 auf insgesamt 54,9 Milliarden Euro und liegen damit um rund 3,1 Milliarden Euro bzw. gut 5 Prozent unter dem Ansatz des Jahres 2026 von 58,1 Milliarden Euro. Für Investitionen in der Verantwortung des Bundes sind 36,6 Milliarden Euro geplant.

Der Rückgang ist vor allem auf geringere Mittelansätze in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Krankenhausinfrastruktur und Sport zurückzuführen. Gleichzeitig werden insbesondere die Bereiche Digitalisierung, Forschung und Entwicklung sowie Energieinfrastruktur deutlich gestärkt.

Verkehr bleibt dominanter Ausgabenbereich

Den größten Ausgabenblock bilden auch 2027 Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur mit 17,7 Milliarden Euro. Gegenüber 2026 sinken die Ausgaben jedoch um rund 4,3 Milliarden Euro. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Reduzierung der Baukostenzuschüsse für die Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes von 16,3 Milliarden Euro auf 11,5 Milliarden Euro. Auch die Mittel für die Brücken- und Tunnelsanierung im Bundesfernstraßennetz sowie für die Einführung des europäischen Zugsicherungssystems ERTMS werden gegenüber dem Vorjahr abgesenkt.

Wichtiges Grundprinzip der Verkehrsinfrastrukturinvestitionen bleibt der Fokus auf Erhalt und Ersatz in den Bestandsnetzen. In einer Entschließung vom 10. Juli 2026 fordert auch der Bundesrat, „das Sondervermögen `Infrastruktur und Klimaneutralität` verstärkt für zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt und zu jedwedem Ersatz von Infrastruktur einzusetzen“.

Wichtig für die Verkehrsinfrastruktur: Im Einzelplan 14 – Verteidigung – sind für 2027 Ausgaben und Investitionen für verteidigungsrelevante Verkehrsinfrastruktur des Bundes in Höhe von 6,04 Milliarden Euro für Straße und Schiene geplant. Das betrifft Investitionen im Umfang von rund 4 Milliarden Euro, die bislang im SVIK veranschlagt waren.

Krankenhaustransformation, Energieinfrastruktur

In der Krankenhausinfrastruktur verringert sich das Ausgabenvolumen von 6,0 Milliarden Euro auf 3,5 Milliarden Euro. Ursache hierfür ist das Auslaufen der Mittel für Sofort-Transformationskosten der Krankenhäuser, die 2026 noch mit 2,5 Milliarden Euro veranschlagt sind. Die Zuweisung an den Transformationsfonds im Krankenhausbereich bleibt dagegen unverändert bei 3,5 Milliarden Euro.

Deutlich höhere Mittel sind 2027 für die Energieinfrastruktur vorgesehen. Die Ausgaben steigen von 2,1 Milliarden Euro auf 2,5 Milliarden Euro. Wesentlicher Treiber ist die Förderung des Um- und Neubaus klimaneutraler Wärmenetze, deren Mittelansatz von 1,4 Milliarden Euro auf 1,9 Milliarden Euro erhöht wird. Demgegenüber sinkt die Finanzierung der LNG-Infrastruktur der „Deutsche Energy Terminal GmbH“ leicht. Die Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung in Nordostdeutschland bleiben unverändert ausgestattet.

Stärkung von Bildung und Betreuung

Die Ausgaben für Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur steigen von 1,2 Milliarden Euro auf 1,4 Milliarden Euro. Neben einer Aufstockung der Mittel für die digitale Bildungsinfrastruktur im Rahmen des Digitalpakts 2.0 werden 2027 erstmals Mittel für die Bund-Länder-Schnellbauinitiative für Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen bereitgestellt. Dagegen sinken die Ansätze für das Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung deutlich gegenüber 2026.

Hohe Dynamik bei F&E und Digitalisierung

Die Ausgaben im Bereich Forschung und Entwicklung steigen von 1,1 Milliarden Euro auf 1,7 Milliarden Euro und damit um rund 60 Prozent. Schwerpunkte liegen auf dem strategischen Ausbau der Forschungsökosysteme, dem Aufbau von Forschungsinfrastrukturen sowie Investitionen in digitale Infrastrukturen für Künstliche Intelligenz und datenintensive Anwendungen. Insbesondere die Mittel für digitale Infrastruktur und KI steigen von 10 Millionen Euro auf 250 Millionen Euro. Auch die Hightech-Agenda wird deutlich ausgeweitet.

Die stärkste Ausweitung erfolgt im Bereich Digitalisierung. Hier erhöhen sich die Ausgaben von 6,0 Milliarden Euro auf 9,0 Milliarden Euro. Wesentliche Schwerpunkte sind der Ausbau der Mikroelektronik, für den die Mittel von 2,5 Milliarden Euro auf 4,2 Milliarden Euro anwachsen, die Förderung des Breitbandausbaus sowie zahlreiche Maßnahmen zur Verwaltungsdigitalisierung. Neu aufgenommen wurden unter anderem Mittel für die Digitalisierung der Justiz, die Digitalisierung der Langzeitpflege sowie die Digitalisierung des Rettungsdienstes. Darüber hinaus wird die Work-and-Stay-Agentur erstmals mit 280 Millionen Euro ausgestattet.

Wohnungsbau und Sport

Im Bereich Wohnungsbau steigen die Ausgaben moderat von 0,5 Milliarden Euro auf 0,6 Milliarden Euro. Zusätzliche Mittel werden insbesondere für Programme zum klimafreundlichen Bauen, für die Wohneigentumsförderung sowie für altersgerechtes Umbauen bereitgestellt. Neu hinzu kommt die Förderung des Neu- und Umbaus von Gebäuden.

Dagegen verringern sich die Ausgaben für die Sportinfrastruktur erheblich, von 836 Millionen Euro auf 72 Millionen Euro. Die Mittel für die Sanierung kommunaler Sportstätten sinken von 833 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro. Lediglich die Förderung von Spitzensportstätten wird gegenüber 2026 ausgeweitet.

Erstmals Finanzplan

Unverändert bleiben die zentralen Zuweisungen außerhalb der Titelgruppen: Sowohl die Zuweisungen an Länder und Kommunen als auch die Zuweisung an den Klima- und Transformationsfonds werden weiterhin mit jeweils 8,3 Milliarden Euro beziehungsweise 10 Milliarden Euro veranschlagt. Damit entfällt auch 2027 ein erheblicher Teil der SVIK-Mittel auf diese beiden konstanten Ausgabenblöcke.

Erstmals wurde für das Sondervermögen auch ein Finanzplan für die Jahre bis 2030 aufgestellt, um die Planungssicherheit für Maßnahmen, die aus dem SVIK finanziert werden, weiter zu erhöhen. Es bleibt bei der Strategie der Bundesregierung, das Sondervermögen nahezu gleichmäßig auf seine Laufzeit zu verteilen. In den kommenden Jahren gibt es abnehmende Ausgaben in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Energieinfrastruktur und Krankenhausinfrastruktur sowie Digitalisierung. Steigende Ausgaben sind bei Forschung und Entwicklung sowie Wohnungsbau vorgesehen.

Europäischer Rat diskutiert Haushalt, Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit

Der Europäische Rat hat am 18. und 19. Juni 2026 zentrale wirtschaftspolitische Weichen für Europa diskutiert. Im Fokus standen Wettbewerbsfähigkeit, Energiepreise, Investitionen sowie die Finanzierung der EU.

Zudem [diskutierten](#) die 27 Staats- und Regierungschefs den künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) sowie globale wirtschaftliche Risiken.

An mehreren Stellen adressieren die Mitgliedstaaten in den [Ratsschlussfolgerungen](#) die europäische Energiepolitik. Der Europäische Rat fordert Fortschritte bei bezahlbaren Energiepreisen und beim Ausbau der Energieunion bis 2030. Dazu gehören auch verstärkte grenzüberschreitende Energieinfrastrukturen und eine Diversifizierung der Energieversorgung. Vor dem Hintergrund geopolitischer Risiken, etwa im Zusammenhang mit der Straße von Hormus, betont die EU die Notwendigkeit stabiler Lieferketten und resilienter Energiemärkte. Der Rat nimmt zudem die Ankündigungen der Kommission zur Kenntnis, bis Mitte Juli 2026 Vorschläge zur Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS) vorzulegen.

Ein weiterer zentraler Punkt war die Mobilisierung von Investitionen. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung, sowohl öffentliche als auch private Mittel stärker zu aktivieren. Dies wird auch im Kontext der Vorbereitung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens diskutiert, der ab 2028 gelten soll. Eine Einigung unter den Mitgliedstaaten soll noch im Jahr 2026 erreicht werden und gilt als Voraussetzung, damit Fördermittel ohne Unterbrechung ab Januar 2028 fließen können.

Auch die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine bleiben ein bestimmendes Thema. Die EU plant weitere finanzielle Unterstützung, darunter Auszahlungen aus einem 90-Milliarden-Euro-Kreditprogramm. Gleichzeitig sollen Sanktionen gegen Russland verschärft und Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Zudem adressierte der Europäische Rat globale makroökonomische Ungleichgewichte und betonte die Notwendigkeit einer koordinierten internationalen Wirtschaftspolitik. Die EU will ihre Position in der globalen Wirtschaft stärken und gleichzeitig ihre wirtschaftliche Resilienz erhöhen.

Schließlich gewinnt auch die Verteidigungsindustrie wirtschaftspolitisch an Bedeutung. Der Europäische Rat fordert eine stärkere Vernetzung von Industrie und Mitgliedstaaten sowie eine Ausweitung der Produktionskapazitäten.

EU-Bericht und Reformpläne zur Verordnung über ausländische Subventionen

Die erste Überprüfung der Verordnung über ausländische Subventionen (FSR) durch die EU-Kommission hat ergeben, dass die Verordnung geeignet ist, durch ausländische Subventionen verursachte Verzerrungen im Binnenmarkt zu beseitigen. Ihr Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten, werde allgemein anerkannt.

Die [Überprüfung](#) der ersten drei Jahre der Anwendung der FSR zeige, dass das Instrument in der Praxis gut funktioniere. Die Verfahren zur Überprüfung von Unternehmenszusammenschlüssen und ausländischen Finanzbeiträgen bei öffentlichen Vergabeverfahren sind wichtige Bestandteile des FSR-Rahmens und ermöglichen es der EU-Kommission, potenziell wettbewerbsverzerrende ausländische Subventionen zu erkennen und zu bekämpfen, bevor ein Zusammenschluss vollzogen oder ein hochpreisiger öffentlicher Auftrag vergeben wird. Die Befugnisse der EU-Kommission, von Amts wegen tätig zu werden, bieten einen ergänzenden Rahmen für die Untersuchung und Bekämpfung potenziell wettbewerbsverzerrender ausländischer Subventionen im Binnenmarkt.

Gleichzeitig zeigt die Überprüfung, dass gewisse Bedenken hinsichtlich der Komplexität und des Verwaltungsaufwands bestehen. Daher prüft die Kommission derzeit Möglichkeiten, die Verfahren zu vereinfachen. Diese Anpassungen können insbesondere Folgendes umfassen:

Im Kapitel "Unternehmenszusammenschlüsse":

- Anhebung der Umsatzschwelle für die Anmeldepflicht durch einen delegierten Rechtsakt;
- Einführung einer vereinfachten Anmeldemöglichkeit für bestimmte Fälle oder ausländische finanzielle Zuwendungen (FFCs);
- Moderate Anhebung der Meldeschwellen für FFCs;
- Einführung zusätzlicher Ausnahmen von der Meldepflicht für FFCs, die nicht als ausländische Subventionen eingestuft werden, die den Binnenmarkt mit hoher Wahrscheinlichkeit verzerren.

Im Kapitel "Öffentliches Auftragswesen":

- Einführung von Vereinfachungen und Klarstellungen in den für Anmeldungen und Erklärungen verwendeten Formularen;
- Überarbeitung des Rahmens für Unternehmen, um Ausnahmegenehmigungen zur Einschränkung der Offenlegung von Informationen über bestimmte FFCs zu beantragen;
- Klarstellung und Einschränkung der Meldepflicht für FFCs, die nicht als ausländische Subventionen eingestuft sind, die den Binnenmarkt am ehesten verzerren könnten;
- Klarstellung der Rechte und Pflichten von Unternehmen und der Vergabebehörde, einschließlich der Verarbeitung vertraulicher Informationen, im Zusammenhang mit Akteneinsicht.

Die EU-Kommission hat mit der Ausarbeitung der gezielten Anpassungen begonnen. Der Entwurf der gezielten Anpassungen wird im Herbst veröffentlicht, sodass die Möglichkeit besteht, Stellungnahmen einzureichen. Auf der Grundlage der Rückmeldungen wird die EU-Kommission die gezielten Anpassungen im Jahr 2027 verabschieden.

Unternehmensfinanzierung

Update Deutschlandfonds – KfW gibt einen Zwischenstand und kündigt neue Programme an

Nach einem halben Jahr Deutschlandfonds haben Bundesregierung und KfW eine Zwischenbilanz gezogen. In einem gemeinsamen Statement wurden - neben ersten Ergebnissen - neue Programme angekündigt, um weitere private Finanzmittel für den Standort Deutschland zu mobilisieren.

Der im Dezember 2025 von der Bundesregierung gestartete Deutschlandfonds verfolgt das Ziel, privates Kapital für Zukunftsinvestitionen zu mobilisieren und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nachhaltig zu stärken. Durch den gezielten Einsatz von rund 30 Milliarden Euro an öffentlichen Mitteln und Garantien sollen bundesweit Gesamtinvestitionen in Höhe von etwa 130 Milliarden Euro ausgelöst werden. Der Staat übernimmt dabei Teile der finanziellen Risiken über Garantien, Kredite und Eigenkapitalbeteiligungen, um Marktpotenziale für private Investoren freizusetzen. Nach Ablauf des ersten Halbjahres 2026 ziehen das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie die KfW eine erste Bilanz und stellen die schrittweise Erweiterung der Förderbausteine vor.

Stärkung des Venture-Capital-Marktes und Eigenkapital für Start-ups

Für junge und innovative Unternehmen im Start-up- und Scale-up-Bereich stellen Bund und KfW über die kommenden zehn Jahre weitere 1,5 Milliarden Euro bereit, um den Zukunftsfonds dauerhaft zu verstärken. Über das Direktinvestment-Programm „Scale-up Direct“ beteiligt sich KfW Capital seit Ende 2025 direkt an wachstumsstarken Technologieunternehmen. Ergänzend wird das Programm „Tech-Fondsinvest“ um rund 770 Millionen Euro aufgestockt, wodurch das jährliche Zusagevolumen der KfW Capital für Wagniskapitalfonds auf 250 Millionen Euro ansteigt. Die durch den Deutschlandfonds unterstützten Venture-Capital-Fonds verpflichten sich, das

erhaltene Kapital vorrangig in deutsche Start-ups aus Schlüsseltechnologien wie Künstlicher Intelligenz, BioTech und DeepTech zu investieren. Zur Abdeckung spezifischer Nischen wurde zudem das Programm WIN 400 mit einem Volumen von 400 Millionen Euro gestartet, welches Investitionen in Fonds für die Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, Secondary-Fonds sowie Unternehmensnachfolgeansätze ermöglicht.

Absicherung von Rohstoffketten und Mittelstandsfinanzierung

Ein wesentlicher Baustein zur Absicherung der industriellen Wertschöpfung ist der Rohstofffonds, dessen Mittel schrittweise auf insgesamt 1,5 Milliarden Euro aufgestockt werden sollen. Über diesen Fonds wurden bereits erste Eigenkapitalbeteiligungen realisiert, darunter 150 Millionen Euro für die klimaneutrale Lithiumgewinnung von „Vulcan Energy Resources“ sowie 50 Millionen Euro für ein Projekt zur Förderung Seltener Erden von „Arafura Rare Earths“. Neben der Rohstoffsicherheit adressiert der Deutschlandfonds die Kreditversorgung des Mittelstands. Durch die Beteiligung der KfW an Verbriefungen von Kredit- und Leasingforderungen werden die bilanziellen Eigenkapital- und Risikopositionen der Finanzierungspartner entlastet, was zusätzlichen Spielraum für die Vergabe neuer Mittelstandskredite schafft. Zusätzlich stehen staatlich unterstützte Bürgschaften und Avale bereit, die Anzahlungen sowie Gewährleistungspflichten bei Großprojekten absichern und so den finanziellen Spielraum von Unternehmen schonen sollen. Für Herbst 2027 ist der Start des Nachfolgeprogramms „MittelstandsKapital“ geplant, das in Kooperation mit den Landesförderinstituten die Eigenkapital- und Mezzanine-Basis mittelständischer Unternehmen nachhaltig stärken soll.

Erweiterte Kredit- und Risikoinstrumente für den Energiesektor

Um den Ausbau der Energieinfrastruktur zu beschleunigen, werden im Spätsommer und Herbst 2026 mehrere spezialisierte Finanzierungsinstrumente für Energieversorgungsunternehmen eingeführt. Ab August 2026 stehen der „Investitionskredit Energieversorgung“ sowie der „KfW-Konsortialkredit Energieversorgung“ bereit, um Investitionen in die Stromverteilung sowie in netzgebundene Wärme- und Kälteinfrastrukturen zu finanzieren. Im Herbst folgt das Programm „Erneuerbare Energien – Plus“, welches über Risikoübernahmen in Form von Haftungsfreistellungen sowie Zinsvergünstigungen Anreize für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien setzt. Für das Jahr 2027 ist in Abstimmung mit den Bundesländern ein Mezzanine-Kapital-Programm geplant, um die Eigenkapitalbasis regionaler Versorger zu stärken. Bereits im Markt verankert ist der „KfW-Förderkredit Geothermie“, der gezielt das finanzielle Fündigkeitsrisiko bei Tiefenbohrungen abfedert.

Strategische Einordnung für Unternehmensentscheidungen

Für Unternehmen aller Größenordnungen bietet der Deutschlandfonds je nach Transformationsphase unterschiedliche Anknüpfungspunkte. Während Technologieunternehmen und Gründer über die Kooperationsfonds der KfW Capital Zugang zu erweitertem Wagniskapital erhalten, profitiert die produzierende Industrie von der gezielten Risikoentlastung bei Großprojekten und der Rohstoffsicherung. Energieversorger wiederum können künftige Ausbauvorhaben der Netz- und Wärmeinfrastruktur über die neuen zinsvergünstigten Kreditlinien mit staatlicher Haftungsfreistellung strukturieren.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite des [Deutschlandfonds](#).

European Innovation Council öffnet Innovationsförderung für Dual-Use-Technologien

Die Europäische Kommission hat das Arbeitsprogramm 2026 des European Innovation Council (EIC) angepasst und die Innovationsförderung erstmals für Dual-Use- und Verteidigungstechnologien geöffnet.

Künftig können Unternehmen mit Technologien, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, Fördermittel aus dem EIC erhalten. Hintergrund ist die Umsetzung des sogenannten [Defence Mini-Omnibusses](#). Nach Angaben der [EU-Kommission](#) soll damit die Entwicklung sicherheitsrelevanter Schlüsseltechnologien gestärkt und Europas technologische Souveränität ausgebaut werden.

Konkret können Start-ups und KMU mit Dual-Use-Geschäftsmodellen künftig über den [EIC Accelerator](#), das Förderinstrument des EIC für hochinnovative Unternehmen, marktnahe Technologienzuschüsse von bis zu 2,5 Millionen Euro sowie Beteiligungskapital von bis zu 30 Millionen Euro beantragen. Auch das Finanzierungsinstrument [STEP Scaleup](#), das wachstumsstarke Unternehmen bei der Skalierung unterstützt, wird für Dual-Use-Technologien geöffnet. Zusätzlich startet die Kommission einen mit 100 Millionen Euro ausgestatteten "EIC STEP Defence Scale Up"-Aufruf. Unternehmen können hierbei Eigenkapitalinvestitionen von bis zu 30 Millionen Euro für den Ausbau ihrer Produktions- und Wachstumskapazitäten im Bereich kritischer Verteidigungstechnologien erhalten. Nach Angaben der Kommission ist es das erste EU-Förderprogramm, das sich unmittelbar mit Eigenkapital an Verteidigungsunternehmen beteiligt. Für innovative Unternehmen eröffnet die Neuausrichtung damit zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten insbesondere in Bereichen wie Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Robotik oder Advanced Materials mit zivilen und sicherheitsrelevanten Anwendungen.

Wirtschaft und Verteidigung

Kabinett beschließt verteidigungspolitische Initiativen

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2026 mehrere verteidigungspolitische Initiativen beschlossen. Die Vorhaben sollen die Reserve stärken, den Bau militärischer Infrastruktur beschleunigen und zur Aufrechterhaltung der Versorgung von Bevölkerung, Wirtschaft und Streitkräften im Ernstfall beitragen. Alle Initiativen haben direkte Auswirkungen auf Unternehmen.

Die Bundesregierung hat Anfang Juli mehrere Initiativen beschlossen, welche die Verteidigungsfähigkeit und damit auch die Sicherheit des Wirtschaftsstandorts Deutschlands stärken sollen. Im Mittelpunkt stehen der Regierungsentwurf des Reservestärkungsgesetzes, der Regierungsentwurf des Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes sowie die geplante Novellierung verschiedener Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze. Die Vorhaben betreffen auch Unternehmen, insbesondere Arbeitgeber von Reservistinnen und Reservisten sowie die gesamte gewerbliche Wirtschaft als Akteur der gesamtstaatlichen Vorsorge im Ernstfall.

Reservestärkungsgesetz: Bessere Verfügbarkeit von Reservisten für die Bundeswehr – neue Regelungen für Arbeitgebende

Mit dem Reservestärkungsgesetz reagiert die Bundesregierung auf die veränderte sicherheitspolitische Lage. Ziel ist es, eine schnelle und planbare Verfügbarkeit der Reserve für die Bundeswehr zu gewährleisten und die Reserve besser in die Gesamtstruktur der Bundeswehr zu integrieren. Bis 2035 soll die Bundeswehr auf insgesamt 460.000 einsatzfähige Soldatinnen und Soldaten, darunter mindestens 200.000 Reservistinnen und Reservisten, aufwachsen. Das hat Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von reserveleistenden Arbeitnehmenden in den Betrieben und die Fachkräftesituation auf dem Arbeitsmarkt.

Künftig soll die Bundeswehr Reservistinnen und Reservisten nicht nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall, sondern auch außerhalb solcher Lagen verpflichtend zu Reservedienstleistungen heranziehen können. Solche verpflichtenden Reservedienstleistungen würden ein Ende des Prinzips der „Doppelten Freiwilligkeit“ bedeuten, bei dem Arbeitgebende und Arbeitnehmende der Reservedienstleistung zustimmen müssen.

Beschließt der Bundestag den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form, soll die Wehersatzbehörde Arbeitgebende vor einer Heranziehung anhören. Für fristlose Heranziehungen aufgrund freiwilliger Verpflichtungen ist die Zustimmung von Arbeitgebenden weiterhin erforderlich.

Für Unternehmen besonders relevant sind zudem:

- eine Ausweitung der Erstattung von Kosten für Ersatzkräfte,
- ein neuer Förderbetrag von 500 Euro für kleine und mittlere Unternehmen bei längeren Reservistendiensten von Beschäftigten.

Details lesen Sie in unserem Juni-Newsletter, in dem wir über [unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf](#) berichteten.

Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz: Schnellere Verfahren für militärische Infrastruktur

Mit diesem Gesetzentwurf sollen Planung, Genehmigung und Bau militärischer Infrastruktur deutlich beschleunigt werden. Hintergrund sind der geplante Aufwuchs der Bundeswehr sowie die Rolle Deutschlands als zentrale Logistikkreuzung in den NATO-Verteidigungsplänen für Europa. Unternehmen dürften damit zusätzliche Bauaufträge von der Bundeswehr erhalten.

Der Gesetzentwurf stuft Bau und Betrieb militärischer Anlagen künftig als „im überragenden öffentlichen Interesse“ ein. Zudem werden verschiedene Verfahrensvereinfachungen und Beschleunigungsinstrumente geschaffen. Dazu gehören unter anderem:

- beschleunigte Genehmigungs- und Planungsverfahren,
- Genehmigungsfiktionen bei bestimmten Behördenentscheidungen,
- Vereinfachungen im Schutzbereichs- und Landbeschaffungsrecht,
- Erleichterungen im Natur- und Umweltrecht für militärische Vorhaben,
- eine Konzentration bestimmter Streitverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die Bundesregierung erwartet dadurch schnellere Infrastrukturmaßnahmen und eine zügigere Umsetzung verteidigungsrelevanter Bauprojekte.

Details lesen Sie in unserem Juni-Newsletter, in dem wir über unsere [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#) berichteten.

Novellierung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze beginnt

Parallel arbeitet die Bundesregierung an einer umfassenden Modernisierung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze. Dabei handelt es sich um Bundesgesetze, die dem Ziel dienen, Krisensituationen möglichst erfolgreich zu bewältigen.

Die Gesetze sind entlang zentraler gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Funktionsbereiche aufgebaut. Sie sollen sicherstellen, dass kritische Infrastrukturen und Versorgungsleistungen auch im Ernstfall funktionieren. Dazu zählen insbesondere die Energieversorgung, Wasser- und Abwasserwirtschaft, Lebensmittelversorgung, Verkehr und Logistik, Telekommunikation sowie die Verfügbarkeit von Arbeitskräften. Ergänzt werden diese sektoralen Regelungen durch übergreifende Gesetze, die einen Zugriff auf wirtschaftliche Ressourcen insgesamt ermöglichen. Für Unternehmen bedeutet dies, dass der Staat bei Aktivierung der Gesetze maßgeblich in die Wirtschaft eingreifen kann.

Ziel der Novellierung ist, die gesetzlichen Grundlagen der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze an die Anforderungen eines modernen Wirtschaftsstandorts und die veränderte sicherheitspolitische Lage anzupassen – insbesondere an „hybride Bedrohungen“. Hybride Bedrohungen verbinden etwa Cyberangriffe, Desinformation oder Sabotage, um beispielsweise gezielt Schaden an Energieversorgern anzurichten, durch den der Strom einer gesamten Wirtschaftsregion ausfällt. Diese Angriffe können auch außerhalb eines so genannten äußeren Notstands erfolgen. Die Bundesregierung diskutiert daher, bestimmte Sicherstellungsmaßnahmen künftig bereits vor dem Eintritt eines äußeren Notstands zu ermöglichen. Dabei spielen auch die Anforderungen an Deutschland eine wichtige Rolle, die aus den NATO-Verteidigungsplänen für Europa – insbesondere im Bereich „Host Nation Support“ – entstehen.

Konkret prüft die Bundesregierung derzeit insbesondere Regelungen in den Bereichen:

- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Ernährungssicherung,
- Gesundheitsversorgung,
- Verkehr und Logistik,
- Energieversorgung,
- Telekommunikation,
- IT-Dienstleistungen und Software.

Für die Wirtschaft könnten sich daraus – im Ernstfall – neue Pflichten sowie erweiterte Eingriffsrechte des Staates ergeben.

Ausblick

Die Gesetzentwürfe werden nun im parlamentarischen Verfahren beraten. Die Bundesregierung strebt an, zentrale Regelungen noch in diesem Jahr zu verabschieden. Die Modernisierung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze soll „bis 2027“ erfolgen. Für Unternehmen gewinnen damit Fragen der Reserve, der personellen Verfügbarkeit sowie der gesamtstaatlichen Krisenvorsorge zunehmend an Bedeutung.

EU identifiziert erste Verteidigungsprojekte von gemeinsamem Interesse (EDPCIs)

Die EU-Kommission hat fünf gemeinsame Verteidigungsprojekte (EDPCIs) vorgeschlagen. Sie sollen industrielle Kooperation stärken, militärische Fähigkeiten gemeinsam entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie erhöhen.

Am 3. Juli 2026 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen [Durchführungsbeschluss](#) des Rates zur Identifizierung von European Defence Projects of Common Interest (EDPCIs) [vorgelegt](#). Grundlage ist die [Verordnung für das European Defence Industry Programme \(EDIP\)](#).

EDPCIs sind kollaborative Industrieprojekte, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der europäischen verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis zu stärken. Gleichzeitig sollen sie zur Entwicklung militärischer Fähigkeiten der Mitgliedstaaten beitragen, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der EU zentral sind.

Die Identifizierung erfolgt durch den Rat auf Vorschlag der Kommission. Grundlage ist eine Bewertung eingereicherter Projekte anhand gemeinsamer Kriterien. Diese Projekte müssen einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen, von signifikanter Größe und grenzüberschreitend angelegt sein. Laut Kommission können die Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend erreicht werden, weshalb ein koordinierter Ansatz auf EU-Ebene erforderlich ist.

Im Rahmen eines Aufrufs der Kommission vom 16. Februar 2026 wurden neun Projektvorschläge eingereicht. Nach Prüfung durch die Kommission – unter Einbindung des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der Europäischen Verteidigungsagentur – werden fünf Projekte zur Identifizierung vorgeschlagen:

- Drohnen und Systeme zur Drohnenabwehr
- Verteidigung im maritimen Bereich und am Meeresboden
- Weltraum
- Luft- und Raketenabwehr
- Stärkung der Sicherheit an der Ostflanke der EU.

Die Projekte gelten als förderfähig, da sie die Kriterien vollständig erfüllen und das Potenzial haben, die industrielle Leistungsfähigkeit zu stärken, die Entwicklung militärischer Fähigkeiten zu fördern sowie Interoperabilität und Standardisierung zu verbessern.

Die Projekte umfassen koordinierte Entwicklung, gemeinsame Beschaffung sowie den Ausbau von Produktionskapazitäten und Lieferketten. Sie sollen Marktintegration fördern, strategische Abhängigkeiten reduzieren und neue Kooperationsmöglichkeiten schaffen. Auch kleine und mittlere Unternehmen sowie Mid-Caps sollen über Lieferketten eingebunden werden.

Das reicht je nach Projekt von rund 3,5 bis 5 Milliarden Euro bis zu 60 bis 100 Milliarden Euro (Eastern Flank Watch). Weitere Projekte bewegen sich im zweistelligen Milliardenbereich, etwa im maritimen Bereich (43–72 Milliarden Euro) oder bei Luft- und Raketenabwehr (55–80 Milliarden Euro).

Der Rat wird nun über die formale Identifizierung entscheiden. Nach Annahme können die Projekte im Rahmen des EDIP finanziell unterstützt werden. Zusätzliche Mittel könnten ab 2028 durch den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit bereitstehen.

EU einigt sich auf Defence Omnibus zur Stärkung der Verteidigung

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich auf vereinfachte Regeln für die EU-Verteidigungsindustrie geeinigt. Ziel des Defence Omnibus-Pakets ist es, Investitionen zu beschleunigen, Beschaffung zu erleichtern und die industrielle Basis in Europa zu stärken.

Im Zentrum der [Einigung](#) stehen umfassende Vereinfachungen bestehender EU-Vorschriften. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im öffentlichen Vergaberecht, beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie Erleichterungen für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Unternehmen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Investitionen schneller wirksam werden zu lassen und industrielle Kapazitäten zügiger auszubauen. Unter anderem heben die Gesetzgeber die Schwellenwerte in der Richtlinie über die Beschaffung von Verteidigungsgütern an. Das Ziel ist es, so den Verwaltungsaufwand zu verringern und den Behörden mehr Zeit zu geben und den Fokus auf wirklich wichtige Verteidigungsprojekte zu legen. Beim Blick auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei Verteidigungsprojekten, wie beispielsweise den Bau neuer Fabriken oder die Erweiterung bestehender Anlagen, einigten sich die Co-Gesetzgeber auf eine EU-weite Standardfrist für Genehmigungsentscheidungen von 42 Arbeitstagen ab Bestätigung eines vollständigen Antrags. Jedoch sieht die Einigung vor, dass nationale Behörden die Frist unter außergewöhnlichen Umständen – beispielsweise bei komplexen Projekten oder wenn Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bestehen und zusätzliche Zeit zur Lösung dieser Probleme erforderlich ist – im Einzelfall maximal zweimal um jeweils bis zu 60 Tage verlängern können. In solchen Fällen darf die Gesamtdauer des Genehmigungsverfahrens 102 Arbeitstage nicht überschreiten.

Angesichts der geopolitischen Lage verfolgt die EU das Ziel, ihre technologische und industrielle Basis im Verteidigungsbereich auszubauen und Abhängigkeiten von Drittstaaten zu verringern. Der Defence Omnibus ergänzt dabei bestehende Instrumente wie den Europäischen Verteidigungsfonds und Initiativen für gemeinsame Beschaffung.

Der erzielte [Kompromiss](#) muss noch formal durch das Europäische Parlament und den Rat angenommen werden, damit die Rechtsakte in den kommenden Wochen förmlich angenommen werden können.

Mittelstand

Der Mittelstand im Reformpaket: Lichtblicke beim Bürokratieabbau, Schatten bei den Steuern

Der Koalitionsausschuss hat ein umfassendes Reformpaket zu Steuern, Arbeitsmarkt, Wachstum und Bürokratieabbau beschlossen. Aus Sicht des Mittelstands fällt die Bilanz gemischt aus. Zwar enthält die Einigung wichtige Fortschritte beim Bürokratieabbau und bei Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig treffen die geplanten Steuererhöhungen gerade viele Familienunternehmen und Personengesellschaften. Auch bei Arbeitskosten und Arbeitszeitflexibilisierung bleiben zentrale Herausforderungen ungelöst.

Für den Mittelstand enthält das Reformpaket der Koalition Licht und Schatten. Zu den positiven Nachrichten gehören wichtige Fortschritte beim Bürokratieabbau, schnellere Genehmigungsverfahren und zusätzliche Flexibilität bei Befristungen. Gleichzeitig sorgen die steuerpolitischen Beschlüsse für erhebliche Kritik. Denn die geplanten Erhöhungen bei der „Reichensteuer“ treffen viele Unternehmen des Mittelstands.

Bürokratieabbau: Eine langjährige Forderung des Mittelstands

Für viele mittelständische Unternehmen gehört die Bürokratie inzwischen zu den größten Hemmnissen für Investitionen und Wachstum. In der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage nennen 58 Prozent der Unternehmen die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen als Geschäftsrisiko. Dahinter stehen vor allem zunehmende Dokumentationspflichten, komplexe Regulierung, langwierige Genehmigungsverfahren und fehlende Planungssicherheit.

Diese Belastungen treffen gerade den Mittelstand. Während große Unternehmen häufig über eigene spezialisierte Rechts-, Steuer-, Personal- oder Compliance-Abteilungen verfügen, bleiben zusätzliche Dokumentations- und Berichtspflichten in kleinen und mittleren Unternehmen meist an den Inhaberinnen und Inhabern oder an wenigen Beschäftigten hängen. Die Zeit, die für Formulare, Nachweise und Berichte aufgewendet werden muss, fehlt dann an anderer Stelle: bei der Entwicklung neuer Geschäftsideen, bei Investitionen, bei Innovationen oder beim Gewinnen neuer Kunden. Bürokratie verursacht deshalb nicht nur Kosten, sondern bindet auch unternehmerische Energie, die gerade in mittelständischen Betrieben besonders wertvoll ist.

Umso bedeutsamer sind die nun beschlossenen Maßnahmen. Besonders hervorzuheben ist die geplante pauschale Abschaffung gesetzlicher Berichtspflichten gegenüber staatlichen Stellen. Künftig sollen Berichtspflichten grundsätzlich entfallen, sofern ihre Notwendigkeit nicht ausdrücklich begründet wird. Damit wird erstmals eine Beweislastumkehr eingeführt: Nicht mehr Unternehmen müssen darlegen, warum Pflichten entfallen sollten, sondern der Staat muss deren Fortbestand rechtfertigen. Aus Sicht der DIHK handelt es sich hierbei um einen echten Paradigmenwechsel.

Auch die vorgesehene Ausweitung der Genehmigungsfiktion weist in die richtige Richtung. Bleibt eine Behörde nach Vorlage vollständiger Unterlagen untätig, sollen Anträge künftig grundsätzlich als genehmigt gelten. Gerade für mittelständische Unternehmen, die auf schnelle Investitionsentscheidungen angewiesen sind, kann dies zu deutlich mehr Planungssicherheit führen.

Positiv ist zudem die angekündigte Anpassung des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes an die europäischen Vorgaben. Viele mittelständische Zulieferer haben mit umfangreichen Nachweis- und Informationspflichten zu kämpfen. Hier zeichnet sich nun eine praktikablere und stärker risikoorientierte Ausgestaltung ab.

Arbeitskosten belasten gerade personalintensive Mittelständler

Bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen enthält das Paket einige richtige Ansätze. Die Verlängerung der sachgrundlosen Befristung schafft zusätzliche Flexibilität und erleichtert Neueinstellungen, insbesondere in wirtschaftlich unsicheren Zeiten. Auch das Ziel, den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung stabil zu halten und Erwerbsanreize zu stärken, ist aus Unternehmenssicht grundsätzlich positiv.

Gleichzeitig bleibt eine zentrale Forderung der Wirtschaft unerfüllt. Die bereits im Koalitionsvertrag vereinbarte Flexibilisierung der Arbeitszeit wurde nicht umgesetzt. Die Umstellung von einer täglichen auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit hätte Unternehmen und Beschäftigten deutlich mehr Spielräume eröffnet, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen. Gerade für viele mittelständische Betriebe wäre dies ein wichtiger Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit gewesen.

Besonders kritisch bleibt darüber hinaus die Entwicklung der Arbeitskosten. Gerade in mittelständisch geprägten, personalintensiven Branchen werden Dienstleistungen erbracht oder Güter produziert, bei denen der Faktor Arbeit einen wesentlichen Teil der Kosten ausmacht. Das gilt etwa für den Einzelhandel, wo 61 Prozent der Unternehmen die Arbeitskosten als Geschäftsrisiko sehen, für Verkehr und Logistik mit 64 Prozent und für das Gastgewerbe, wo die Arbeitskosten sogar für 70 Prozent ein Geschäftsrisiko darstellen. Das sind noch höhere Anteile als in der Wirtschaft insgesamt mit 57 Prozent der Unternehmen. Zusammen mit steigenden Sozialbeiträgen – etwa durch die geplanten höheren Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung und die diskutierte Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge zur Finanzierung zusätzlicher Kapitaldeckung – verschärft dies den Kostendruck vieler Betriebe zusätzlich.

Kritisch bewertet die DIHK zudem die geplante Erhöhung der pauschalen Steuer auf Minijobs. Gerade im Handel, im Gastgewerbe und in anderen dienstleistungsintensiven Branchen stellen Minijobs ein wichtiges Flexibilitätsinstrument dar. Die Beschlüsse machen diese Beschäftigungsform für Unternehmen künftig teurer.

Einkommensteuer: Die Unternehmensteuer des Mittelstands wird erhöht

Die vorgesehenen Steuererhöhungen sind aus Sicht vieler mittelständischer Unternehmen eine große Enttäuschung. Zwar sollen kleinere und mittlere Einkommen entlastet und Familien gestärkt werden. Gleichzeitig wird jedoch die Belastung vieler mittelständischer Betriebe erhöht.

Die Einkommensteuer ist die Unternehmensteuer des Mittelstands. Der ganz überwiegende Teil der mittelständischen Unternehmen firmiert als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft und wird daher unmittelbar über die Einkommensteuer belastet. Die geplante Verschärfung der sogenannten Reichensteuer trifft deshalb keineswegs nur private Spitzenverdiener. Betroffen sind vielfach Familienunternehmen und größere Personengesellschaften, deren Gewinne im Unternehmen verbleiben und dort für Investitionen, Innovationen, Ausbildung und Beschäftigung genutzt werden. Künftig soll ein zusätzlicher Steuersatz von 47 Prozent eingeführt werden, zudem soll der bisherige Reichensteuersatz bereits früher greifen. Damit werden ausgerechnet diejenigen Unternehmen stärker belastet, die vor Ort Verantwortung übernehmen und Wachstum schaffen. Hinzu kommt, dass Arbeitskosten und Sozialabgaben auf hohem Niveau bleiben. Deutschland bleibt damit ein Standort mit einer der höchsten Abgabenbelastungen im internationalen Wettbewerb.

Aus Sicht der Wirtschaft setzt dies das falsche Signal. Die geplanten Maßnahmen treffen vor allem Personengesellschaften, darunter zahlreiche Familienunternehmen, die für Investitionen, Wachstum, Beschäftigung und Ausbildung sorgen. Gleichzeitig liegt das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Kommunen inzwischen bei fast einer Billion Euro und hat sich damit innerhalb von 20 Jahren verdoppelt. Die Antwort auf die Wachstumsschwäche Deutschlands sollte daher nicht darin bestehen, Unternehmen, die zunehmend im harten internationalen Wettbewerb stehen, noch stärker zu belasten.

Wachstum braucht schnellere Verfahren und verlässliche Umsetzung

Im Bereich Wachstum und Infrastruktur enthält das Reformpaket wichtige Ansätze. Positiv sind insbesondere die geplante Netzanschlussgarantie für Industriebetriebe sowie die angekündigte Beschleunigung des Ausbaus der Verteilnetze. Das allein reicht aber nicht. Die Unternehmen benötigen dringend mehr Planungssicherheit bei Investitionen in Produktion, Elektrifizierung und Transformation. Auch die stärkere Fokussierung auf Zukunftstechnologien und Digitalisierung weist grundsätzlich in die richtige Richtung.

Entscheidend wird jedoch sein, dass die angekündigten Vorhaben rasch umgesetzt werden. Der bereits vor mehr als zwei Jahren vereinbarte Beschleunigungspakt von Bund und Ländern kommt bislang nur im Schnecken tempo voran. Stattdessen brauchen alle wachstumsrelevanten Projekte Rückenwind und dürfen weder durch widersprüchliche Regelungen noch durch neue Vorbehalte oder langwierige Abstimmungsprozesse ausgebremst werden.

Entscheidend ist, was am Ende in den Betrieben ankommt

Die Bilanz aus Sicht des Mittelstands bleibt mithin gemischt. Positiv sind die Fortschritte beim Bürokratierückbau und bei Genehmigungsverfahren. Eine große Enttäuschung sind hingegen die steuerpolitischen Beschlüsse, die viele Familienunternehmen und Personengesellschaften zusätzlich belasten. Die Koalition wird sich daran messen lassen müssen, ob die angekündigten Entlastungen tatsächlich in den Unternehmen ankommen. Die DIHK wird diesen Prozess weiterhin kritisch und konstruktiv begleiten.

Entlastungskabinett: Jetzt müssen die Entlastungen in den Unternehmen ankommen

Mit dem zweiten Entlastungskabinett hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Staatsmodernisierung beschlossen. Aus Sicht der DIHK kann dies der Startschuss für die lange geforderte Bürokratiewende sein. Besonders die geplante Beweislastumkehr bei Berichts- und Dokumentationspflichten, schnellere Genehmigungsverfahren und digitale Verwaltungsprozesse bieten die Chance auf spürbare Entlastungen. Entscheidend wird nun sein, dass diese Reformen tatsächlich in den Unternehmen ankommen.

Das zweite Entlastungskabinett der Bundesregierung setzt ein wichtiges Signal für Bürokratieabbau und Staatsmodernisierung. Bürokratische Belastungen zählen seit Jahren zu den größten Standorthemmnissen in Deutschland. In der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage nennen bereits 45 Prozent der Unternehmen Bürokratie als ihre größte Herausforderung.

Allerdings sind die Erwartungen der Unternehmen mit einer gewissen Skepsis verbunden. Zu oft wurden in der Vergangenheit Entlastungen angekündigt, ohne dass diese in der Breite der Wirtschaft tatsächlich spürbar geworden sind. Für die Betriebe zählt am Ende nicht die Anzahl der Beschlüsse, sondern deren Wirkung in der Praxis.

Beweislastumkehr als möglicher Paradigmenwechsel

Besondere Aufmerksamkeit verdient die vorgesehene Beweislastumkehr bei Berichts- und Dokumentationspflichten. Künftig soll nicht mehr die Wirtschaft begründen müssen, warum eine Pflicht entfallen kann, sondern die Verwaltung muss begründen, warum die Regelung überhaupt erforderlich ist. Aus Sicht der DIHK liegt hierin der entscheidende Hebel für einen wirksamen Bürokratieabbau.

Der erste konkrete Umsetzungsschritt steht nach den Verlautbarungen des Entlastungskabinetts bereits fest: Die Bundesregierung will ein Berichtsentlastungsgesetz verabschieden. Danach sollen Berichts- und Dokumentationspflichten nur dann bestehen bleiben, wenn ihre besondere Erforderlichkeit von den zuständigen Ministerien ausdrücklich begründet wird. Gleichzeitig sollen alle Ressorts bestehende Dokumentationspflichten außerhalb zwingender europa- oder verfassungsrechtlicher Vorgaben überprüfen. Ziel ist es, innerhalb von zwölf Monaten in einem ersten Schritt mindestens jede vierte dieser Pflichten abzuschaffen. Für neue Regelungen soll künftig eine „Berichtspflichten-Bremse“ gelten. Damit würde erstmals ein systematischer Mechanismus zum Abbau bestehender Berichtspflichten geschaffen.

Gelingt es, diesen Ansatz konsequent umzusetzen, könnte dies zu einem für die Unternehmen spürbaren Rückbau bürokratischer Lasten führen. Entscheidend ist, dass bei der Begründung für den Fortbestand von Pflichten die Interessen der Wirtschaft zuverlässig einbezogen werden und die Kriterien transparent und nachvollziehbar bleiben.

Mehr Tempo bei Genehmigungen und Investitionen

Neben dem Abbau von Berichtspflichten kommt der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Unternehmen benötigen schnellere Entscheidungen, um Investitionen, Erweiterungen und neue Geschäftsmodelle zügig umsetzen zu können.

Besonders relevant ist die angekündigte Weiterentwicklung des Verwaltungsverfahrensrechts mit einer Umkehr des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Genehmigungsfiktion. Künftig soll in Verwaltungsverfahren grundsätzlich gelten: Erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist keine Entscheidung, tritt die Genehmigung ein. Ausnahmen soll es nur noch in besonderen Fällen geben, etwa in sicherheitsrelevanten Bereichen. Dies hätte das Potenzial, Verfahren spürbar zu beschleunigen und Investitionen schneller wirksam werden zu lassen.

Schneller gründen und schneller handeln

Positiv zu bewerten sind auch die Maßnahmen zur Beschleunigung von Unternehmensgründungen. Bund und Länder wollen die rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für einen durchgängig digitalen Gründungsprozess schaffen. Gründerinnen und Gründer sollen ihr Vorhaben künftig möglichst nur noch einmal im Sinne eines One-Stop-Shops beschreiben müssen. Der Staat soll die daraus folgenden Anzeige-, Melde-, Genehmigungs- und Steuerpflichten anschließend weitgehend automatisiert ermitteln und bearbeiten.

Dazu gehört ausdrücklich auch die Automatisierung der steuerlichen Erfassung, einschließlich der Vergabe der Steuernummer. Gerade junge Unternehmen berichten regelmäßig von langen und oftmals nicht hinnehmbaren Bearbeitungszeiten bei Registrierungen, Erlaubnissen und steuerlichen Verfahren von Wochen und teilweise von Monaten. Schnellere und durchgängig digitale Prozesse sind hier dringend notwendig.

Bürokratie bleibt eine Wachstumsbremse

Der Handlungsdruck bleibt hoch. Nach einer Studie von ifo Institut und IHK München entgehen Deutschland jährlich rund 146 Milliarden Euro an Wirtschaftsleistung durch Bürokratie. Das entspricht nahezu drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Gleichzeitig werden erhebliche personelle Ressourcen in Unternehmen und Verwaltung durch Berichtspflichten, Dokumentationen und Nachweise gebunden. Diese Ressourcen fehlen an anderer Stelle für Innovationen, Investitionen und Wachstum.

Hinzu kommt, dass Unternehmen trotz einzelner Entlastungsmaßnahmen weiterhin mit neuen regulatorischen Anforderungen konfrontiert werden. Insbesondere im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich entstehen zusätzliche Berichts-, Dokumentations- und Nachweispflichten. Viele Betriebe erleben deshalb nach wie vor, dass mehr Bürokratie hinzukommt als abgebaut wird.

Jetzt kommt es auf die Umsetzung an

Das Entlastungskabinett enthält wichtige Ansätze für eine modernere, schnellere und wirtschaftsfreundlichere Verwaltung. Ob daraus tatsächlich eine Bürokratiewende wird, entscheidet sich jedoch in der Praxis. Die Unternehmen brauchen weniger Berichtspflichten, schnellere Genehmigungen, verlässliche Genehmigungsfiktionen und mehr Vertrauen in unternehmerisches Handeln.

Nur wenn die angekündigten Maßnahmen zügig umgesetzt werden und in der Breite der Wirtschaft Wirkung entfalten, kann aus dem politischen Signal des Entlastungskabinetts ein echter Impuls für Wachstum, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit werden.

NATO Summit Defence Industry Forum

Beim NATO-Gipfel und dem Defence Industry Forum am 7. Juli in Ankara kündigte die NATO umfangreiche Beschaffungsprogramme an, um die Verteidigungsfähigkeit der Mitgliedstaaten zu stärken und Fähigkeitslücken zu schließen. Im Fokus stehen Investitionen in Munition, Luft- und Raketenabwehr sowie militärische Unterstützungssysteme, begleitet von einer engeren Zusammenarbeit mit der Industrie zum schnellen Ausbau der Produktionskapazitäten. EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen betonte die enge Verknüpfung von NATO-Planungen mit EU-Initiativen zur Förderung der Verteidigungsindustrie, etwa durch gemeinsame Beschaffung und Innovationsförderung. Damit entwickelt sich die europäische Verteidigungsstärkung zugleich zu einem industriepolitischen Projekt, das strategische Autonomie fördern und Abhängigkeiten von Drittstaaten verringern soll.

Rat einigt sich auf Verhandlungsmandat bei militärischer Mobilität

Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben sich am 17. Juni einstimmig auf ein Verhandlungsmandat geeinigt. So soll ein Rahmen geschaffen werden, um die Fähigkeit der EU-Mitgliedstaaten zu verbessern, ihre Streitkräfte nahtlos, schnell und in großem Maßstab innerhalb und außerhalb der EU zu bewegen. Der Ratsvorsitz wird nun die interinstitutionellen Verhandlungen aufnehmen, sobald das Europäische Parlament seinen Standpunkt festgelegt hat.

„Defence Data 2025-2026“ veröffentlicht

Die Verteidigungsausgaben der 27 EU-Mitgliedstaaten stiegen 2025 laut dem aktuellen EDA-Bericht auf 418 Milliarden Euro (+20 Prozent gegenüber 2024) und sollen laut Projektionen 2026 auf 454 Milliarden Euro anwachsen. Der Anteil der Verteidigungsausgaben am EU-BIP lag 2025 bei 2,2 Prozent und wird 2026 voraussichtlich 2,4 Prozent erreichen; zugleich steigen Investitionen in Verteidigung sowie Forschung und Entwicklung weiter an. Bereits 23 Mitgliedstaaten gaben 2025 mindestens 2 Prozent ihres BIP für Verteidigung aus, während die gemeinsamen Investitionen und die Beschaffung von Verteidigungsgütern deutlich zunahmen. Nach Einschätzung der EDA stärken diese Rekordinvestitionen – ergänzt durch die EU-Initiative „Defence Readiness 2030“ – Europas Verteidigungsfähigkeiten, industrielle Kapazitäten sowie Einsatzbereitschaft und Resilienz.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Malte Weisshaar

Bemerkung:

Der [Newsletter](#) wurde erarbeitet durch die DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.